



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Industrie und Gewerbe

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. Dezember 2020

Gewässerschutzvorschriften für Gemeinschaftsbäder

Geltungsbereich

Unter Gemeinschaftsbädern sind die nachstehend aufgeführten Schwimm- und Badeanstalten zu verstehen, welche durch die Allgemeinheit benutzt werden wie:

- Hallenbäder
- Freibäder
- Schulschwimmbäder
- Therapiebäder
- Hotelbäder
- Wellness-Center

In diesen Gemeinschaftsbädern dürfen ausschliesslich die vom Bundesamt für Gesundheit zugelassenen Desinfektionsmittel (Aktivchlor-Produkte und Ozon) verwendet werden (siehe SIA 385/9).

Abwasserbeseitigung

Die einzelnen Abwasserarten sind gemäss Tabelle auf der Rückseite abzuleiten.

Die Wirksamkeit der Entchlorungsanlage muss ständig durch Messung des Aktivchlorgehaltes überwacht und aufgezeichnet werden. Falls die Qualitätsanforderungen nicht eingehalten werden können, ist die Abwasserbehandlungsanlage entsprechend zu warten (z.B. Aktivkohle nachfüllen oder ersetzen).

Vor der Entleerung des Beckeninhaltes in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation, muss mit dem zuständigen Kläranlagepersonal Kontakt aufgenommen werden. Dieses kann den Ableitungszeitpunkt und die Dosierung festlegen.

Vor der Entleerung des Beckeninhaltes in ein Oberflächengewässer dürfen dem Badewasser mindestens 2 Tage vorher keine Chemikalien mehr beigegeben werden. Vor der Ableitung ist der Gehalt an Aktivchlor zu messen und zu protokollieren. Bei höheren Chlorgehalten kann das Chlor allenfalls durch Zugabe der erforderlichen Menge Natriumthiosulfat unter intensiver Durchmischung entgiftet werden. Achtung bei Verwendung von Überwinterungschemikalien; siehe Tabelle auf der Rückseite.

Wird zur Beckenentleerung die Ableitung in ein Oberflächengewässer genutzt, muss die Trennung von Beckeninhalt und Reinigungsabwasser sichergestellt sein. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, die Becken mit 2 Abläufen auszurüsten: Ein Ablauf am tiefsten Punkt des Bassins in die Schmutzwasserkanalisation (für Beckenreinigungswasser) und ein weiterer Ablauf 20 cm

über dem tiefsten Punkt des Bassins mit Ableitung in ein Oberflächengewässer (für Beckenentleerung).

- Qualitätsanforderung** Der Gehalt an Aktivchlor des in ein Oberflächengewässer eingeleiteten Wassers darf **0.05 mg/l** nicht übersteigen.¹⁾
- Lagerung** Die Chemikalienräume müssen mit dichten, lagergutbeständigen Böden versehen werden. Es ist ein genügendes Auffangvolumen für allfällig austretende Chemikalien und für anfallendes Sprinklerwasser zu schaffen. Es dürfen keine Bodenabläufe vorhanden sein. Die Chemikalien müssen aufgrund ihrer chemischen Eigenschaften derart voneinander getrennt gelagert werden, dass im Störfall keine gefährlichen chemischen Reaktionen ablaufen können.
- Sorgfaltspflicht** Dem Bademeister muss ein Pflichtenheft erstellt werden, in welchem alle für den Gewässerschutz relevanten Manipulationen detailliert festgehalten sind. Die durchgeführten Arbeiten und die ermittelten Messwerte sind im Betriebsjournal zu protokollieren.
- Entsorgung** Reste von Chemikalien sowie das Abwasser, welches bei Entrostungsarbeiten an schadhafte Stellen in Chromstahlbecken entstehen kann, gelten als Sonderabfälle im Sinne der "Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA). Sie sind nach Sorten getrennt zu sammeln und entsprechend den Vorschriften der VeVA zu handhaben, zu kennzeichnen und einem bewilligten Empfängerbetrieb abzuliefern.
- Rechtliche Grundlagen**
- *Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)*
 - *Gewässerschutzverordnung (GschV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)*
 - *Es gelten die Vorschriften gemäss der Norm SN 591 385/9 (SIA 385/9)*

Abwässer	Ableitung der Abwässer
Aus Duschen, der Fussdesinfektion und aus Durchschreitebecken	In Schmutz- oder Mischwasserkanalisation
Sämtliche Reinigungsabwässer inkl. Beckenreinigung	In Schmutz- oder Mischwasserkanalisation
Filterrückspülwasser	In Schmutz- oder Mischwasserkanalisation
Beckenentleerung (Teilentleerung bis 20 cm über Boden)	In ein Oberflächengewässer ¹⁾ oder in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation. Bei der Ableitung in ein Oberflächengewässer ist die vorgängige Kontrolle des Aktivchlorgehaltes unbedingt nötig und muss dokumentiert werden. Anstelle der Einleitung in ein Oberflächengewässer kann fallweise auch eine Versickerung geprüft werden. ²⁾
Überwintertes Beckenwasser mit Überwinterungschemikalien	Nach der Verwendung von Überwinterungschemikalien muss das Beckenwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet werden. Die Ableitung in ein Oberflächengewässer ist nicht gestattet.
Überwintertes Beckenwasser ohne Überwinterungschemikalien	In ein Oberflächengewässer ¹⁾ oder in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation. Bei der Ableitung in ein Oberflächengewässer ist die vorgängige Kontrolle des Aktivchlorgehaltes unbedingt nötig und muss dokumentiert werden. Anstelle der Einleitung in ein Oberflächengewässer kann fallweise auch eine Versickerung geprüft werden. ²⁾
Stetig fließende Abwässer aus dem Badewasserkreislauf (Verdrängungs- und Überlaufwasser)	Über eine Entchlorungsanlage in ein Oberflächengewässer ¹⁾ oder unbehandelt in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation. Bei der Ableitung in ein Oberflächengewässer ist die <i>ständige Kontrolle</i> des Aktivchlorgehaltes und dessen Dokumentation unbedingt nötig.
Notüberlauf aus Ausgleichsbecken	In Schmutz- oder Mischwasserkanalisation
Sprinklerwasser und Reinigungswasser aus Chemikalienräumen	Entgiftung und Entsorgung nach Weisungen des AWA.

- 1) Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) beurteilt, ob ein Oberflächengewässer für die Einleitung von Wasser aus Gemeinschaftsbädern geeignet ist (abzuleitende Wassermenge pro Zeiteinheit, Grösse des Oberflächengewässers, nötige Verdünnung, usw.). Eine direkte Einleitung in ein Oberflächengewässer darf nur mit einer entsprechenden fischereirechtlichen und wasserbaupolizeilichen Bewilligung erfolgen.
- 2) Wird geplant, die bezeichneten Abwässer versickern zu lassen, muss beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden (Bewilligungspflicht für Versickerungsanlagen gemäss Art. 26 KGV). Dabei ist zu beachten, dass nur eine Versickerung mit Oberbodenpassage zulässig ist (diese eignet sich aber nicht für stetig fließendes Abwasser).